

Kurzer Überblick über den Zugewinnausgleich im Scheidungsfall

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft geht aus von der Gütertrennung: Bei der Eheschließung fließen die Vermögensmassen der Eheleute nicht zusammen, sondern jeder Ehegatte bleibt Inhaber / Eigentümer seines Vermögens. Das gesetzgeberische Leitbild der Ehe beurteilt jedoch Berufstätigkeit einerseits und Haushaltsführung / Kindererziehung andererseits als gleichwertig. Deshalb soll der Zuwachs, den das Vermöge der Eheleute während der Ehe erfahren hat, gleichmäßig geteilt werden. Wenn die Eheleute durch notariellen Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung vereinbart haben, verbleibt auch das während der Ehe erworbene Vermögen ohne Ausgleich bei dem, dem es gehört, es sei denn, ein Ehegatte hat gegen den anderen einen Anspruch auf Rückabwicklung einer ehebedingten Zuwendung.

Um einem weitverbreiteten Irrtum vorzubeugen: Bis auf Ausnahmefälle (Geschäfte des täglichen Lebens) haften Ehegatten auch nicht für die Schulden des anderen. Eine Mithaftung als Mitschuldner, Bürge etc. entsteht nur dann, wenn sich ein Ehegatte auch für die Verbindlichkeiten des anderen durch eigene Willenserklärung selbst verpflichtet, also selbst unterschreibt

Das Familiengericht entscheidet bei der Scheidung nicht automatisch, sondern nur auf Antrag über den Zugewinnausgleich. Es wird dann bei jedem der Ehegatten das Vermögen, das er zum Zeitpunkt der Eheschließung besaß, verglichen mit dem, was zum Ende der Ehe vorhanden ist. Stichtag ist insoweit das Datum der Zustellung des Scheidungsantrags. Ein Zuwachs an Vermögen zwischen den beiden Stichtagen stellt den Zugewinn dar. Der Ausgleichsanspruch ist ein reiner Geldanspruch: Der Höhe nach beträgt er die Hälfte der Differenz zwischen dem Zugewinn des einen Ehegatten und dem des anderen Ehegatten. Er entsteht rechtlich erst mit Rechtskraft der Scheidung und verjährt drei Jahre nach diesem Zeitpunkt.

Die Ehegatten sind einander auskunftspflichtig zum Stand ihres Endvermögens bei Zustellung des Scheidungsantrags. Seit dem 01.09.2009 besteht auch ein Anspruch auf Auskunft zum Vermögensstand zum Zeitpunkt der Eheschließung sowie bei Trennung der Eheleute. Diese Auskünfte sind auf Verlangen auch zu belegen.

Der Zugewinn kann niemals negativ sein, d.h. eine während der Ehe eingetretene Vermögensminderung muss nicht vom anderen Ehegatten ausgeglichen werden. Bei Scheidungen, die nach dem 01.09.2009 bei Gericht beantragt werden, kann das Anfangsvermögen auch negativ sein. Auch wer seine Schulden während der Ehe ganz oder teilweise abbaut, hat danach einen Zugewinn erworben. Bei sog. Altfällen gilt, dass auch das Anfangsvermögen nicht negativ sein kann. In diesen Fällen ist das Anfangsvermögen eines Ehegatten, der die Ehe mit Schulden beginnt, deshalb immer gleich Null.

Um Wertverschiebungen durch den Kaufkraftschwund des Geldes auszugleichen, werden die Vermögensgegenstände des Anfangsvermögens anhand von Indizes für Lebenshaltungskosten hochgerechnet auf den Geldwert zum Zeitpunkt des Ehezeitendes. Auch werden aus dem Zugewinn die Werte heraus gerechnet, die die Eheleute durch Schenkung oder Erbschaft erhalten haben. Dies deshalb, weil der Gesetzgeber lediglich den Vermögenszuwachs ausgleichen will, den beide Eheleute durch gemeinsame Arbeit bewirkt haben. Die Eliminierung eines Vermögenszuwachses anderer Herkunft geschieht dadurch, dass geschenktes oder ererbtes Vermögen dem Anfangsvermögen zugeschlagen wird: Dies verkleinert den Wertunterschied zum Endvermögen, mithin also den Zugewinn des betreffenden Ehegatten.

Eine (gänzliche oder auch nur teilweise) Abänderung des gesetzlichen Güterstandes kann nur durch notariellen Ehevertrag erfolgen. Hier sollten Eheleute jedoch besondere Vorsicht walten lassen und genau abklären, ob ein Eingriff in die Systematik zu sachgerechten Ergebnissen führt. Sinnvoll kann etwa sein, sich durch einen Ehevertrag auf bestimmte Methoden zur Bewertung solcher Vermögensgegenstände (Firmenanteile, Immobilien etc.) zu einigen, deren Bewertung im Streitfall größere Schwierigkeiten erwarten lässt

Bei Überlegungen zum Zugewinnausgleich sollte man sich immer wieder klar machen, dass es sich um eine reine Wertberechnung handelt. Bis auf Ausnahmefälle interessiert es nicht, welches konkrete Schicksal die bei Eheschließung vorhandenen Vermögensgegenstände während der Ehe erlitten haben. Durch den Zugewinnausgleich werden die Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen ebenso wenig verändert wie durch die Ehescheidung. So können Ehegatten über die Scheidung hinaus gemeinsam Eigentümer eines Hausgrundstücks bleiben, jedoch ist dieses Hausgrundstück bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs mit entsprechender Miteigentumsquote in das Endvermögen des Ehegatten einzustellen.

Das Prinzip des Zugewinnausgleichs erfährt durch gesetzliche Sondervorschriften sowie durch die hierzu ergangene Rechtsprechung noch diverse Details. Im Prinzip jedoch ist es vernünftig: Es stellt die konkrete Verwirklichung der vom Gesetzgeber angestrebten ehelichen Solidarität dar.

Achtung: Dieses Merkblatt ersetzt nicht die sorgfältige Beratung durch eine/n Anwalt/Anwältin! Die sog. Erstberatungsgebühr beträgt maximal lediglich € 190,00 zzgl. Nebenkosten und MWSt.